

Gemeinde Eisenbach

(Hochschwarzwald)

Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Eisenbach erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthäuser, Fremdenheime, Ferienwohnungen) und Privatzimmervermietern, bemißt sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen (Übernachtungsgeld).

(5) Bei den konzessionierten Betrieben ist mit den Übernachtungsbeiträgen (Bettengeld) nach Abs. 4 die Fremdenverkehrsabgabe aus Umsätzen aus Übernachtungen einschließlich Frühstück abgegolten. Alle anderen Umsätze dieser Betriebe unterliegen der Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 – 3 und §§ 4 – 6 Abs. 1 dieser Satzung.

Der der Abgabe zugrunde zu legende (Rest)-Umsatz wird dadurch ermittelt, dass der Umsatz aus der Anzahl der Übernachtungen einschließlich Frühstück am Gesamtumsatz des Betriebes abgesetzt wird. Alle nach § 1 abgabepflichtigen Betriebe sind verpflichtet, die aufgeteilten Gesamtjahresumsätze der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4 Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen ergeben sich, in dem der in der Gemeinde Eisenbach erzielte Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) mit dem niedersten Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Gemeinde Eisenbach zuständigen Oberfinanzdirektion multipliziert wird. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist auch dies nicht möglich, werden die Reineinnahmen durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen aus dem Ergebnis der letzten drei Jahre ermittelt. Dabei bleiben die zur Verzinsung und Tilgung der Schuldverpflichtungen aufgewendeten Beträge, die Sonderabschreibungen, die Sonderausgaben sowie die Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommenssteuergesetzes außer Betracht.

§ 5 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen.

Die Messzahl für die beitragspflichtigen Personen und Unternehmen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Ist in dieser Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz angegeben, so wird der anzuwendende Vorteilssatz durch Angleichung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist auch dies nicht möglich, wird der anzuwendende Vorteilssatz durch Schätzung unter Berücksichtigung insbesondere von Art und Umfang der Tätigkeit, der Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, der Betriebsweise und der Zusammensetzung des Kundenkreises ermittelt.

§ 6

Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 5,0 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,- DM (ab 01.01.2002 5,- Euro) beträgt.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung bis zum 31.12.2001 0,30 DM und ab dem 01.01.2002 0,15 Euro.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

(3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 (Übernachtungsgeld) wird abweichend von Abs. 1 monatlich zusammen mit der Kurtaxe erhoben.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird am 01.10. des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

(2) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen zusammen mit der Meldung nach § 7 der Kurtaxesatzung vom 16.11.2000 der Gemeinde anzuzeigen.

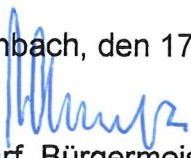
§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom .22.03.1984 einschließlich der späteren Änderungen außer Kraft.

Eisenbach, den 17. November 2000


Scharf, Bürgermeister



Anlage
zur Satzung der Gemeinde Eisenbach über die Erhebung eines Beitrags
zur Förderung des Fremdenverkehrs
Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Berufsgruppe	Messzahl (wirtschaftl. Vorteil am Fremdenverkehr)
Ärzte, Zahnärzte, Zahntechniker	7
Andenken- u. Kunstgewerbegeschäft	50
Apotheken	17
Architekten u. Ingenieure	7
Bade- u. Kuranstalten	50
Bäckereien	14
Banken	1
Baugeschäfte	10
Baumaterialien	7
Bildhauer, Steinmetz	3
Blumen- u. Pflanzeneinzelhandel	20
Buchhandel mit Schreibwaren	14
Buchhandel ohne Schreibwaren	10
Büromaschinen	10
Cafés und Konditoreien	40
Chemische Reinigungsanstalten	14
Dachdeckerbetriebe	3
Drogerien	20
Eisdielen	40
Elektrogeschäfte und -installateure	14
Fahrrad- u. Motorradhandel	3
Fahrschulen	3
Fotogewerbe, Fotografen	27
Fremdenheime mit Vollpension	100
Fremdenheime ohne Vollpension	100
Friseurgeschäfte	18
Fuhr- und Speditionsunternehmen	7
Futtermittel	3
Gärtnereien	14
Gebäudereinigung	20
Getränkehersteller u. Handel	35
Gipser	6
Glaser	6
Hausverwaltungen / Instandhaltung	6
Heizölverkauf, sonstige Brennstoffe	10
Heizungsbau	6

Anlage
zur Satzung der Gemeinde Eisenbach über die Erhebung eines Beitrags
zur Förderung des Fremdenverkehrs
Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Berufsgruppe	Messzahl (wirtschaftl. Vorteil am Fremdenverkehr)
Hotel- u. Gaststätten (m. Fremdenbeherbergung)	75
Hotel- u. Gaststätten (o. Fremdenbeherbergung)	60
KFZ-Handel und Reparatur	14
Klempner, Gas- u. Wasserinstallation	14
Kunsthändler, Restauration	14
Lack- u. Farbenhandel, Tapeten	3
Landmaschinenhandel	1
Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft	17
Lebensmittelgroßhandelsgeschäft	14
Lichtspielhäuser	14
Maler u. Anstreicher	8
Metzgerei	20
Milchgeschäft	14
Modistinnen	14
Möbelhandel	7
Molkereien	14
Ofensetzer, Plattenleger	6
Optiker, Uhren- u. Juweliergeschäft	17
Parkettleger	6
Rechtsanwälte	3
Reisebüros	75
Reiseunternehmen	60
Sägereien	6
Sattler, Polsterer, Dekorateure	10
Schlosser	6
Schmiede	2
Schneidereien	7
Schönheits-, Kosmetik-, Massagebetriebe	20
Schornsteinfeger	2
Schreinereien	10
Schrott u. sonstige Abfallstoffe	7
Schuhgeschäfte	14
Schuhmacher	5
Spiel- u. Musikautomaten	20
Sportgeschäfte	14
Steuerberater, Finanzuchhalter	7

Anlage
zur Satzung der Gemeinde Eisenbach über die Erhebung eines Beitrags
zur Förderung des Fremdenverkehrs
Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Berufsgruppe	Messzahl (wirtschaftl. Vorteil am Fremdenverkehr)
Tabakwaren	20
Tankstellen	30
Taxen	20
Textilien (Modehäuser, Textilwarenhandel)	14
Tierärzte	2
Versorgungsbetriebe (Strom, Wasser, Gas)	12
Vertreter u. Makler	3
Wäschereien u. Mietwaschküchen	20
Zimmereien	6